

**Haushaltssatzung der Gemeinde Benz
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	790.100	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	974.400	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-184.300	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-184.300	EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	21.500	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-162.800	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	756.300	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	865.200	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-108.900	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	784.500	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	982.400	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-197.900	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480.300	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	173.500	EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	306.800	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtkreditbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 220.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 74.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) | 298 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 336 v. H. |

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,85 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.011.785 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.885.771 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.602.257 EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.10.2017 erteilt.

Die Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen in Höhe von 220.000 € wurde versagt.

Benz, den 17.10.2017

Ort, Datum



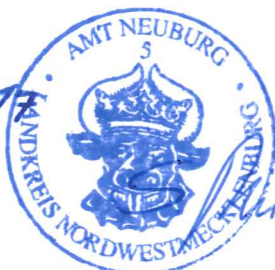
Mehldau, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.10.2017 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 19.10.2017 bis zum 03.11.2017 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 26/27, öffentlich aus.

Benz, den 17.10.2017
Gemeinde Benz
Der Bürgermeister

auszuhängen: 17.10.2017
ausgehängt: 17.10.2017
Bekanntmachungsort: Benz



abzunehmen: 02.11.2017
abgenommen: